

Johannes Tuchel

Die Todesurteile des Kammergerichts 1943 bis 1945

Eine Dokumentation

Berlin 2016

Lukas Verlag

Herausgegeben
von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand
in Kooperation mit dem
Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

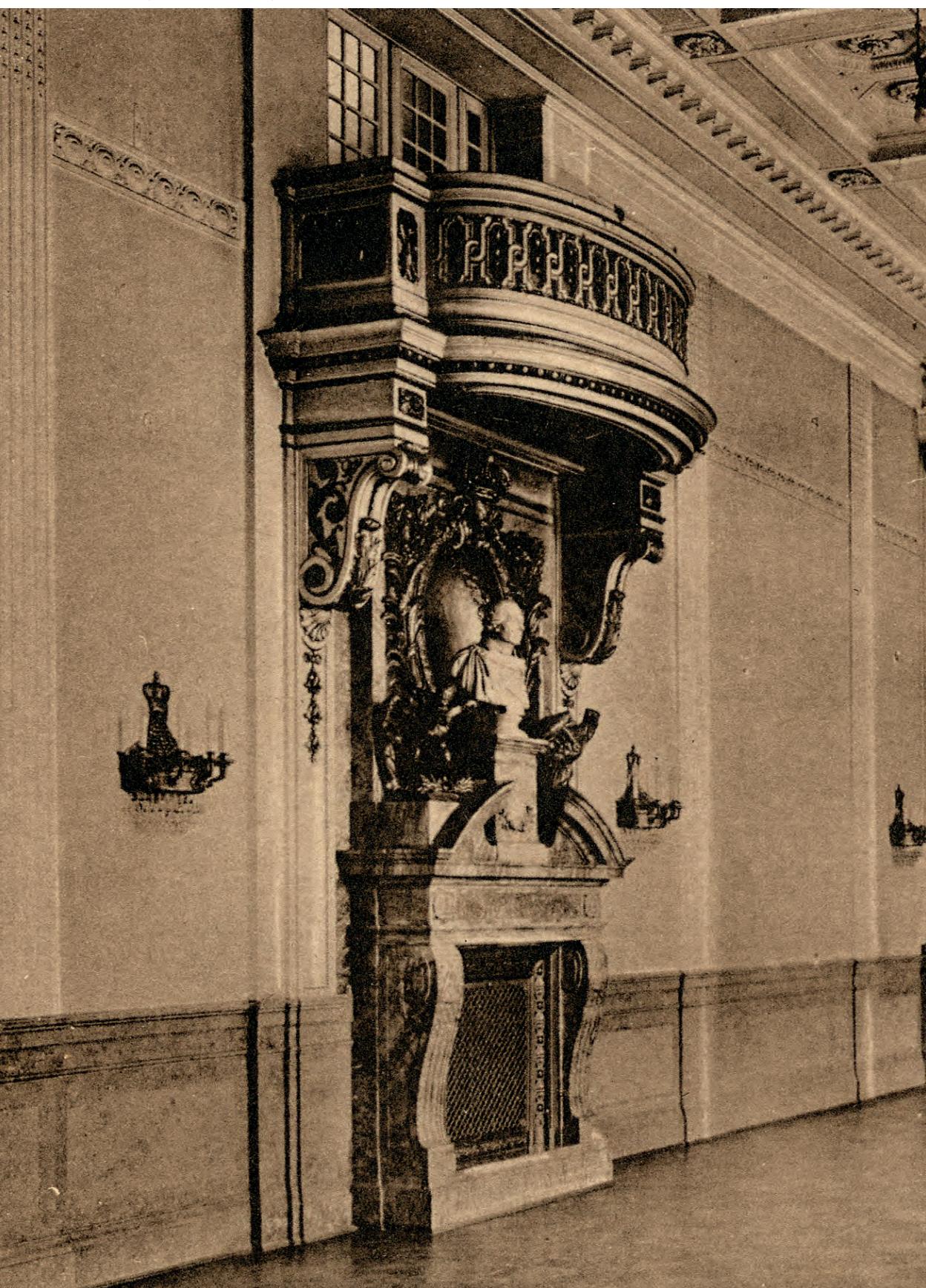
**Gedenkstätte
Deutscher
Widerstand**

© Gedenkstätte Deutscher Widerstand und
Lukas Verlag
Erstausgabe, 1. Auflage 2016
Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57, 10405 Berlin
www.lukasverlag.com
Printed in Germany
ISBN 978-3-86732-229-4

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorbemerkung	9
Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für politische Strafsachen ab 1934	13
Zuständigkeitsveränderungen und Repressionsverschärfungen 1943	27
Todesurteile des Kammergerichts – eine Einführung	38
Die beteiligten Staatsanwälte und Richter	42
Todesurteile wegen Vorbereitung zum Hochverrat	50
Todesurteile wegen Feindbegünstigung	227
Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung nach § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung	281
Todesurteile wegen Landesverrats	424
Das letzte Todesurteil des Kammergerichts am 18. April 1945	425
Nach 1945	428
Anhänge	430
Quellen	430
Literatur	439
Personenregister	440
Abbildungsverzeichnis	448
Danksagung	454
Der Verfasser	455

Plenar-Sitzungssaal des Kammergerichts, um 1920



Geleitwort

Die Richter des Kammergerichts sind stolz auf ihr Gericht. Es ist das älteste heute in Deutschland arbeitende Gericht. Es verfügt über einen besonderen Namen und hebt sich damit von den übrigen Oberlandesgerichten ab. Und seine Richter haben im 18. Jahrhundert den Weisungen des Königs in dem berühmten Müller-Arnold-Fall widerstanden, ließen sich lieber ins Gefängnis werfen und haben damit einen unschätzbarer Beitrag für die richterliche Unabhängigkeit geleistet.

Das ist die eine Seite der Medaille. Es gibt aber auch eine weniger glanzvolle Vergangenheit. Mit ihr befasst sich der Autor Johannes Tuchel in seiner Abhandlung über die Todesurteile des Kammergerichts 1943 bis 1945. Er ermittelt für diese Zeit bisher 69 Todesurteile, die die Strafsemente des Kammergerichts als verlängerter Arm des von den Nationalsozialisten errichteten „Volksgerichtshofs“ gefällt haben. Die Tatvorwürfe stehen dabei in erschreckendem Gegensatz zu den verhängten Strafen: finanzielle Unterstützung von Widerstandsgruppen, Teilnahme an Veranstaltungen, Verteilen von Flugblättern, Verbreiten von Auslandsnachrichten. Eine erschütternde Bilanz für das alte, stolze Gericht!

Wie hatte es soweit kommen können?

Mehrere Umstände mussten zusammenkommen, um ein rechtsstaatlich arbeitendes Gericht in ein Werkzeug des nationalsozialistischen Terrors zu verwandeln: Die Gesetzeslage musste umgeformt und auf die diktatorische Zieldurchsetzung eingerichtet werden. Und die an die Spitze des Gerichts berufenen Personen mussten bereit sein, dieses Unrecht durchzusetzen. Beides war der Fall. Bereits im April 1933 reichte der amtierende Präsident Eduard Tigges sein Gesuch um Verabschiedung ein und verließ das Gericht. Im Juni übernahm mit ausdrücklicher Zustimmung der neuen Machthaber ein neuer Präsident die Leitung des Gerichts: Wilhelm Hölscher. Er übte sein Amt bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1943 aus und nahm während seiner Amtszeit an der so genannten Euthanasie-Konferenz im Reichsjustizministerium teil.

Sein Nachfolger, Johannes Block, als Hardliner bekannt aus den Altonaer Bombenleger-Prozessen, führte das Gericht bis Kriegsende. In seinem Lagebericht an den Reichsjustizminister im Dezember 1944 teilte er mit, dass die Zahl der Strafsenate von fünf auf sieben erhöht werden musste, ein untrügliches Zeichen dafür, dass die Tötungsmaschine in vollem Gang war.

Beide Präsidenten dienten dem Führerstaat an herausgehobener Stelle. Das Kammergericht selbst verwandelte sich in den zwölf Jahren des nationalsozialistischen Regimes von einem auf Basis der richterlichen Selbstverwaltung mit unabhängigen Richtern arbeitenden Gericht zu einer in ministerieller Abhängigkeit arbeitenden Außenstelle des Reichsjustizministeriums im Führerstaat.

Erster Schritt auf dem Weg zur Abhängigkeit war die „Verreichlichung“ der Justiz. Die Oberlandesgerichte und damit das Kammergericht wurden eingereiht in ein von der Spitz bis zur Basis durchorganisiertes Justizsystem, an dessen Spitze das Reichsjustizministerium stand. Bei Errichtung des „Volksgerichtshofs“ war von Anfang an vorgesehen, minder schwere Fälle an die Oberlandesgerichte abzugeben, die damit zu „Außenstellen“ dieses Sondergerichtshofs wurden.

Der letzte Schritt auf dem Weg zur totalen ministeriellen Abhängigkeit war die Verabschiedung des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom November 1937, das die Selbstverwaltung der Gerichte beseitigte und ausdrücklich der Justizverwaltung unterstellte. Damit war der Willkür bei den Prozessen des Kammergerichts Tür und Tor geöffnet. Der Präsident konnte entscheiden, welcher Richter von welchem Gericht in einem bestimmten Fall eingesetzt wurde. Dabei war er seinerseits Weisungen unterworfen.

Die traditionellen Grundsätze der richterlichen Selbstverwaltung waren vollständig außer Kraft gesetzt. Das erklärt, dass in einer nicht unbeträchtlichen Zahl der in der Abhandlung untersuchten Urteile Richter aus anderen Gerichten als dem Kammergericht zum Einsatz kamen. Eine formal geordnete Rechtspflege fand nicht mehr statt. Ferner fällt auf, dass die Verhandlungsorte häufig au-

ßerhalb Berlins lagen. Auch hier gilt, dass die formalen Schranken, die das Gerichtsverfassungsgesetz den Gerichten auferlegt, außer Kraft gesetzt waren. Das Kammergericht verwandelte sich in seiner Eigenschaft als Außenstelle des „Volksgerichtshofs“ in Teilen zu einem „Reisegericht“.

Der „Volksgerichtshof“ verhandelte ab Anfang August 1944 im Plenarsaal des Kammergerichts gegen die am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 Beteiligten. Gleichzeitig verhandelte zu dieser Zeit das Kammergericht in Fällen, die ihm der „Volksgerichtshof“ zuwies. In Kenntnis der Forschungsergebnisse von Johannes Tuchel wird man fortan wohl nicht länger davon sprechen können, dass der „Volksgerichtshof“ nur als Gast im Kammergericht tagte. Er war, eine wenig schmeichelhafte Bilanz für das älteste deutsche Gericht, dessen vertrauter Partner im Unrecht.

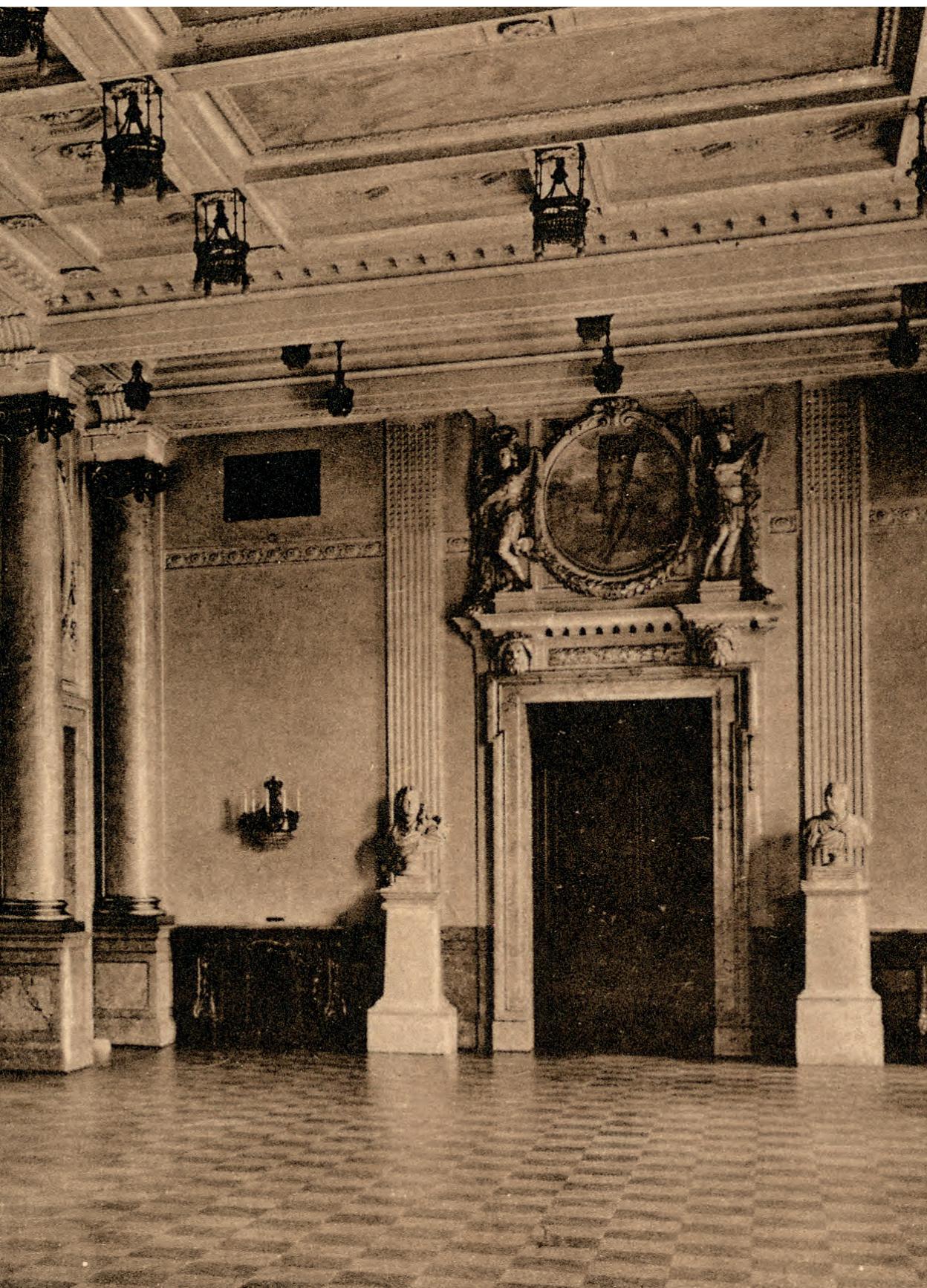
Aufarbeitung der Vergangenheit tut Not, auch wenn sie schmerzt. Ich würde mir wünschen, dass die von dem Autor selbst als vorläufig eingestufte Untersuchung in ein Forschungsprojekt einmünden könnte, das neben der Vollständigkeit der Arbeit des Kammergerichts auf dem Strafsektor auch die an den Unrechtsurteilen beteiligten Richter und Staatsanwälte in den Blick nehmen könnte, um deren Schicksal nach Kriegsende aufzuklären.

Johannes Tuchel ist das Kammergericht für seine Forschungsergebnisse zu Dank verpflichtet. Die Feststellung des Juristen und Publizisten Sebastian Haffner, das Gericht sei bereits am 31. März 1933 nach der Erstürmung des Gerichtsgebäudes durch SA-Trupps als Institution zusammengebrochen, verdichtet sich zur traurigen Gewissheit.

Berlin, im November 2015

Monika Nöhre
Präsidentin des Kammergerichts a.D.

Plenar-Sitzungssaal des Kammergerichts, um 1920



Vorbemerkung

Im Gebäude des Kammergerichts in der Berliner Elßholzstraße verhandelte zwischen dem 7. August 1944 und dem 19. April 1945 der nationalsozialistische Volksgerichtshof gegen die am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 Beteiligten. Insgesamt wurden hier von 156 Angeklagten 104 zum Tode und 33 zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt, 19 wurden freigesprochen.¹ Durch die überlieferten Film- und Fotoaufnahmen ist der große Plenarsaal in der ersten Etage seither thematisch und ikonographisch eng mit der Verfolgung von Regimegegnern nach dem 20. Juli 1944 verbunden.² Jürgen Kipp hat zuletzt in seiner Geschichte des Gebäudes am Kleistpark den Volksgerichtshof als einen „verbrecherischen Gast“ bezeichnet und damit zugleich die Distanz des Kammergerichts zu dieser Institution betont.³

Doch wie sieht es mit der Funktion des Kammergerichts selbst in der nationalsozialistischen Diktatur aus? In einem Aufsatz über Berlin als Zentrum des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates schrieb ich 1990: „Über das Kammergericht und seine Aufgaben bei der Verfolgung der Gegner des Nationalsozialismus liegen nur fragmentarische Informationen vor. Wir wissen von den großen Massenprozessen gegen Sozialdemokraten und Kommunisten in den dreißiger Jahren, aber über die Zahl der Todesurteile können keine genauen Angaben gemacht werden. Auch hier ist Forschung dringend notwendig.“⁴ Was hat sich in den vergangenen 25 Jahren an diesem Befund geändert?

Nun, lange Zeit geschah nichts. Selbst ein Standardwerk wie Richard J. Evans „Rituale der Vergeltung“ erwähnte die Todesurteile des Kammergerichts nicht.⁵ Erstmals befasste sich Stephan Weichbrodt 2009 ausführlicher mit den Straf- und Todesurteilen des Kammergerichts nach 1933.⁶ Er ermittelte in seiner Pionierarbeit für die Zeit zwischen Juli 1943 und Januar 1945 35 Todesurteile und analysierte zwei von ihnen. Grundlage seiner Auswertung war das im Reichsjustizministerium geführte „Mordregister“⁷, in dem Personendaten, Angaben zum Delikt,

¹ Vgl. dazu: Johannes Tuchel, Die Verfahren vor dem „Volksgerichtshof“ nach dem 20. Juli 1944, in: Manuel Becker/Christoph Stude (Hrsg.), Der Umgang des Dritten Reiches mit den Feinden des Regimes, Münster 2010, S. 131 ff.

² Vgl. dazu: Johannes Tuchel, Vor dem „Volksgerichtshof“. Schauprozesse vor laufender Kamera, in: Gerhard Paul (Hrsg.), Das Jahrhundert der Bilder 1900–1945, Göttingen 2009, S. 648–657.

³ Jürgen Kipp, Einhundert Jahre. Zur Geschichte eines Gebäudes 1913–2013. Ein Lesebuch, Berlin 2013, S. 229 ff.

⁴ Johannes Tuchel, Berlin als Zentrum des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates, in: Wolfgang Ribbe und Jürgen Schmädeke (Hrsg.): Berlin im Europa der Neuzeit. Ein Tagungsbericht, Berlin und New York 1990, S. 370.

⁵ Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin und Hamburg 2001.

⁶ Stephan Weichbrodt, Die Geschichte des Kammergerichts von 1913 bis 1945, Berlin 2009, S. 293 ff.

⁷ Bundesarchiv, R 3001, „Mordregister“. Die Bezeichnung „Mordregister“ für die seit 1871 in Jahresbänden im Reichsjustizministerium geführte Liste der Todesurteile und ihrer Vollstreckungen bezieht sich darauf, dass seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 nur Mordtaten mit der Todesstrafe sanktioniert wurden. Nach der Ausweitung der mit Todesstrafe belegten Delikte nach 1933 wurde die Bezeichnung im Reichsjustizministerium beibehalten. Das „Mordregister“ wurde 1945 auf einem Trümmergrundstück in Berlin gefunden.

zur Verurteilung, zum Gnadenverfahren und zur Hinrichtung aller im Deutschen Reich zum Tode Verurteilten gesammelt wurden, Register des Reichsjustizministeriums sowie die Daten aus den Vollstreckungslisten des Zuchthauses Brandenburg.⁸

Doch Brandenburg war nur eine von zwei Hinrichtungsstätten im Kammergerichtsbezirk. Die andere war das Strafgefängnis Berlin-Plötzensee, dessen Vollstreckungsdaten in den letzten zwei Jahrzehnten systematisch von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand zusammengetragen worden sind.⁹ Eine erste Durchsicht dieses Bestandes ergab Hinweise auf weitere Todesurteile des Kammergerichts. Zusätzliche fanden sich in den Forschungen von Hans-Rainer Sandvoß zum betrieblichen Widerstand in Berlin 1944/45¹⁰ und in meinen eigenen Arbeiten zum Zellengefängnis Lehrter Straße 3.¹¹

Damit war klar, dass es mehr als die von Weichbrodt ermittelten Todesurteile des Kammergerichts geben musste. Tatsächlich konnten bisher (Stand: Oktober 2015) insgesamt 69 Todesurteile ermittelt werden.¹² Dies muss noch keine abschließende Zahl sein.

Obwohl Originalverfahrensakten nicht zur Verfügung stehen, konnten verschiedene Anklageschriften und Urteile in den Akten des Reichsjustizministeriums, des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof im Bundesarchiv, in Akten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in Entschädigungsakten beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, in OdF-Akten („Opfer des Faschismus“) im Landesarchiv sowie in Privatbesitzten ermittelt werden. Weichbrodt ging davon aus, dass nur zwei Urteile mit den vollständigen Gründen überliefert sind, tatsächlich sind es fast zwanzig, die jetzt auch in diesem Buch dokumentiert werden.

Die Existenz eines „B-Gerichts“ oder „Strafsenats 10 b“ im Jahre 1945 für politische Verfahren mit den Geschäftszeichen B Js 1/45 bis (mindestens) B Js 7/45 konnte mit Hilfe von mehreren Ladungen an überlebende Verurteilte, die in OdF- oder Entschädigungsakten überliefert sind, den Gefangenekarten des

⁸ Weichbrodt, Kammergericht, S. 295 ff.

⁹ Vgl. Johannes Tuchel/Klaus Bästlein: Die Gedenkstätte Plötzensee. Entwicklung und Perspektiven eines europäischen Erinnerungsports für die Opfer der nationalsozialistischen Justiz, in: Petra Fank/Stefan Hördler (Hrsg.), Der Nationalsozialismus im Spiegel des öffentlichen Gedächtnisses. Formen der Aufarbeitung und des Gedenkens. Für Sigrid Jacobte, Berlin 2005, S. 47 ff.

¹⁰ Hans-Rainer Sandvoß, Die „andere“ Reichshauptstadt. Widerstand aus der Arbeiterbewegung in Berlin von 1933 bis 1945, Berlin 2007, S. 596 ff.

¹¹ Johannes Tuchel, „... und ihrer aller wartete der Strick.“ Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3, Berlin 2014, S. 134.

¹² Vgl. unten, Anhang 1: Liste der Todesurteile des Kammergerichts nach dem Stand von November 2015. Diese Liste ergänzt und ersetzt die bei Weichbrodt, Kammergericht, S. 380 abgedruckte Liste.

Strafgefängnisses Berlin-Plötzensee sowie durch Berichte der überlebenden Verurteilten belegt werden. Urteile dieses Senats konnten bisher nicht ermittelt werden.

Insofern handelt es sich bei dieser Studie um eine erste Annäherung an den Gegenstand, nicht etwa schon um den Abschluss der Forschungsarbeiten. Obwohl weiterhin noch Lücken vorhanden sind, rechtfertigen m.E. die vorliegenden Ergebnisse eine erste Publikation.

Sie gliedert sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt soll die Zuständigkeit des Kammergerichts in politischen Strafsachen ab 1934 und deren Ausweitung ab 1943 erläutert werden. Im zweiten Abschnitt werden einige systematische Zwischenergebnisse der Auswertung der bisher erfassten 69 Todesurteile des Kammergerichts vorgelegt, bevor sich der dritte Teil mit den einzelnen Todesurteilen befasst. Dabei werden, soweit überliefert, die einzelnen Urteile sowie weitere Dokumente im Faksimile dokumentiert.

All dies sind – und der Verfasser kann dies nicht genug betonen – Zwischenergebnisse. In manchen Fällen liegen wirklich nur fragmentarische Informationen aus handschriftlich geführten Registern oder Karteikarten vor, die die Strafvollstreckung dokumentieren. Hier sind durchaus abweichende Schreibweisen oder Übertragungsfehler enthalten. Wegen der komplizierten und zersplitterten Quellenlage ist der Verfasser für alle weiteren Hinweise zum Thema dankbar.

Im Mittelpunkt dieser Studie stehen jene Menschen, die vom Kammergericht in den Jahren 1943 bis 1945 zum Tode verurteilt worden sind. Dies waren Widerstandskämpfer, Regimekritiker, Zwangsarbeiter.

Doch aus den Todesurteilen des Kammergerichts können wir auch viel über die deutsche Gesellschaft in der Kriegszeit lernen: Regimekritik oder oppositionelle Arbeit war mit hohem Risiko verbunden. Schon wenige informelle Treffen, die Zahlung geringer Beiträge und die Lektüre einiger Flugblätter konnten als

Vorbereitung zum Hochverrat mit der Todesstrafe sanktioniert werden. Eine Ehefrau denunziert ihren Mann, eine Vermieterin ihren Mieter, eine Wirtsfrau ihren Kostgänger, eine Nachbarin ihren Nachbarn, ein Kollege einen anderen – und die Denunzierten verlieren ihr Leben nach einem Todesurteil des Kammergerichts.

Forschungsdesiderate bleiben. So liegen über die Biographien der an den Todesurteilen beteiligten Richter und Staatsanwälte noch kaum Informationen vor. Auch eine systematische Analyse der Urteile des Kammergerichts in politischen Verfahren, die nicht mit Todesurteilen endeten, steht noch aus.

Das Kammergericht stellt sich seiner Vergangenheit. Insofern danke ich Frau Kammergerichtspräsidentin a.D. Monika Nöhre für ihre Unterstützung bei der Aufarbeitung auch dieses Teils der Geschichte des Kammergerichts in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur.

Berlin, im November 2015
Johannes Tuchel

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für politische Strafsachen ab 1934

Unmittelbar nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 begannen die Nationalsozialisten, Polizei und Justiz der Weimarer Republik organisatorisch umzubauen und mit neuen Normen zu versehen, um sie so als Instrumente zur Konsolidierung und Sicherung ihrer diktatorischen Herrschaft einzusetzen. Bereits mit Verordnung vom 21. März 1933 wurden „Sondergerichte“ mit besonderem Verfahrensrecht errichtet, die in den folgenden Jahren eine Reihe von neuen Normen, etwa das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934¹³ zur Verfolgung echter und vermeintlicher Opposition einsetzten.

Noch entscheidender für die Verfolgung der politischen Gegner waren Gesetzesänderungen vom Frühjahr 1934. Nach dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 war der neu geschaffene Volksgerichtshof „zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933“.¹⁴ Gleichzeitig wurden in diesem Gesetz auch Hoch- und Landesverrat neu definiert und mit härteren Strafen bedroht.

Der neue Volksgerichtshof sollte jedoch nicht alle politischen Strafverfahren führen, denn eine weitere Klausel bot gleichzeitig eine andere Möglichkeit. Nach Artikel III § 4 dieses Gesetzes konnte der Oberrechtsanwalt beim Volksgerichtshof „in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem

¹³ Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 1269. Grundsätzlich dazu: Bernward Dörner, „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Paderborn 1998.

¹⁴ Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 341 ff. Abdruck unten, S. 15 ff. Zum Volksgerichtshof vgl. Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974 (Nachdruck 2011); Bernhard Jahntz und Volker Kähne, „Der Volksgerichtshof“. Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof. Senatsverwaltung für Justiz (Hrsg.), Berlin, 3. Auflage 1992; Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt am Main 1994; Holger Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995.

Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.“ Der Volksgerichtshof konnte zudem „die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.“¹⁵ Eine Revision war in derartigen Verfahren nicht vorgesehen; die zuständigen Oberlandesgerichte entschieden in erster und einziger Instanz.

Die Verfahren konnten nach der Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 19. Dezember 1936 an das Kammergericht oder an die Oberlandesgerichte in Breslau, Hamm, Kassel, Königsberg, München, Dresden, Stuttgart, Jena und Hamburg abgegeben werden¹⁶, später auch nach Danzig, Kattowitz, Leitmeritz, Posen und Wien.¹⁷ Das Kammergericht war in diesen einziginstanzlichen Strafsachen ab 1937 für den gesamten Kammergerichtsbezirk sowie für die Oberlandesgerichtsbezirke Stettin und Braunschweig, für die Landgerichtsbezirke Meseritz, Schneidemühl, Hildesheim, Lüneburg, Dessau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg, Stendal und Torgau zuständig.¹⁸

¹⁵ Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 341 ff. Dies wurde in der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzblatt 1940 I, S. 405 ff., noch einmal bestätigt.

¹⁶ Deutsche Justiz 1936, S. 1910.

¹⁷ Vgl. Wagner, Volksgerichtshof, S. 62 f.

¹⁸ Vgl. Deutsche Justiz 1936, S. 1910 sowie die Übersicht bei Wolfgang Form/Theo Schiller (Hrsg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), Band 1, Marburg 2005, S. 83 ff.

¹⁹ Wagner, Volksgerichtshof, S. 60.

In dem Maße, wie die Zahl der Verfahren vor dem Volksgerichtshof zunahm, hatten auch die ausgewählten Oberlandesgerichte mehr und mehr Verfahren zu übernehmen. Der Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, „betrachtete überhaupt die Oberlandesgerichte infolge ihrer ‚abgeleiteten‘ Rechtspflege nur als ‚Außenstellen‘ des Volksgerichtshofs. Es entsprach offenbar seinen Gedankengängen, daß nur ein Teil der Oberlandesgerichte mit abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren befaßt wurde, was sicherlich eine Straffung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet bedeutete.“¹⁹

Tatsächlich formulierte Freisler 1935 in einem Artikel „Der Volksgerichtshof – das Reichsstrafgericht?“ eindeutig: „Von der besonderen Erwähnung der einziginstanzlichen Strafrechtspflege der Oberlandesgerichte glaube ich absehen zu können, weil diese der Idee nach und praktisch eine abgeleitete Strafrechtspflege des Volksgerichtshofs ist, die einer selbständigen Bedeutung neben der Strafrechtspflege des Volksgerichtshofes

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1934

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 34	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens	341
26. 4. 34	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen	348
27. 4. 34	Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz	349
	Druckfehlerberichtigungen	352

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.

Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Abschnitt

Hochverrat

§ 80

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

§ 81

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82

Wer ein hochverräterisches Unternehmen (§§ 80, 81) mit einem anderen verabredet, wird mit dem

Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt oder die ihm anvertraute öffentliche Macht missbraucht oder Mannschaften anwirkt oder in den Waffen einübt. Tritt der Täter durch eine schriftliche Erklärung zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach der Vorschrift des Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und das hochverräterische Unternehmen verhindert; auch eine Bestrafung nach § 83 tritt nicht ein.

§ 83

Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.

Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder
2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, oder
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Ver-

wendung von Einrichtungen der Funktelegraphie oder Funktelephonie gerichtet war oder

4. im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

§ 84

In minder schweren Fällen kann im Falle des § 80 auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der §§ 81 und 82 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, im Falle des § 83 auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden.

§ 85

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 bis 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorzeitig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 86

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 80 bis 84

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe, gegenüber den Urhebern und Rädelsführern des Unternehmens auch auf Einziehung des Vermögens;

neben der Strafe aus § 85

auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe

auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 86 a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbstständig erkannt werden.

§ 87

Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch.

1a. Abschnitt

Vorlesung

§ 88

Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist.

Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reichs zu gefährden, das Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt.

§ 89

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis zu verraten, wird mit dem Tode bestraft.

Ist der Täter ein Ausländer, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Konnte die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen, so kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden.

§ 90

Wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, um es zu verraten, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Auf zeitige Zuchthausstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen konnte.

§ 90 a

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie zu verraten, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, von denen er weiß, daß sie falsch, verfälscht oder unwahr sind und die im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, verrät, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer Gegenstände, von denen er weiß, daß sie falsch oder verfälscht sind und die im Falle ihrer Echtheit Staatsgeheimnisse wären, sich verschafft, um sie zu verraten, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Fälschen, verfälschen oder unwahren Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten (Abs. 2, 3) stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe in den Fällen der Abs. 1 und 2 lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Abs. 3 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 90 b

Wer frühere Staatsgeheimnisse, die den ausländischen Regierungen, vor denen sie geheimzuhalten waren, bereits bekannt geworden oder bereits öffentlich mitgeteilt worden sind, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90 a Abs. 2, 4 bezeichneten Art, die bereits den ausländischen Regierungen bekannt geworden oder öffentlich mitgeteilt worden sind.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90 c

Wer zu einer ausländischen Regierung oder zu einer Person, die für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt oder mit ihr Beziehungen unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder von Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90 a Abs. 2, 4 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer für eine ausländische Regierung tätig ist und zu einem anderen in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt oder solche Beziehungen mit einem anderen unterhält.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 90 d

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen zu lassen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet.

§ 90 e

Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm durch seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich war, an einen anderen gelangen lässt und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90 f

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gründlich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 90 g

Ein Beauftragter des Reichs, der ein Staatsgeschäft mit einer ausländischen Regierung vorsätzlich zum Nachteil des Reichs führt, wird mit dem Tode bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 90 h

Wer es unternimmt, ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und einem ausländischen Staate zu fälschen, verfälschen, vernichten, beschädigen, beseitigen oder unterdrücken, und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

§ 90 i

Ein Deutscher, der von einer ausländischen Regierung oder von jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, für eine Handlung, die das Wohl des Reichs gefährdet, ein Entgelt fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verirkt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird das Entgelt durch eine schriftliche Erklärung gefordert oder angenommen, so ist die Tat vollendet, wenn der Täter die Erklärung abgesandt hat.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 91

Wer mit dem Vorsatz, einen Krieg oder Zwangsmafzregeln gegen das Reich oder andere schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen, zu einer ausländischen Regierung oder zu jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt, wird mit dem Tode bestraft.

Wer mit dem Vorsatz, schwere Nachteile für einen Reichsangehörigen herbeizuführen, in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 91 a

Ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 91 b

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§ 92

Wer ein Verbrechen des Landesverrats nach den §§ 89 bis 90a, 90f bis 91b mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu einem der im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen auffordert, sich erbietet oder eine solche Aufforderung oder ein solches Erbieten annimmt. Erklärt der Täter die Aufforderung, das Erbieten oder die Annahme schriftlich, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer das Verbrechen verhindert.

§ 92 a

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu vereiteln oder zu gefährden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Dasselbe gilt in Zeiten gemeiner Not für einen Vertrag mit einer Behörde über Lieferung oder Beförderung von Lebensmitteln oder anderen zur Behebung der gemeinen Not erforderlichen Gegenständen.

Ebenso werden unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen bestraft, die durch Verleugnung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln oder gefährden.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 92 b

Wer einem von der Reichsregierung zur Sicherung der Landesverteidigung erlassenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wird die Zuwiderhandlung während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

§ 92 c

Dem Krieg im Sinne der §§ 91 bis 92b wird jede gegen das Reich gerichtete Unternehmung fremder Streitkräfte gleichgeachtet.

§ 92 d

Wer vorsätzlich über amtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 92 e

Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage, auf einem Schiff der Reichsmarine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken des Verrats oder der Ausspähung zusammenhängt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre.

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage stehen gleich amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für den Bedarf der inländischen Wehrmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder der Soldat befugt war, die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu verlangen.

§ 92 f

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde innerhalb eines amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichs oder von einem Gebäude, in dem Waffen oder andere Bedürfnisse der Wehrmacht gelagert werden, oder von einer anderen militärischen Anlage Aufnahmen macht oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 93

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

- neben der wegen eines Verbrechens erkannten Strafe
- auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe oder auf Einziehung des Vermögens;
- neben der wegen eines Vergehens erkannten Freiheitsstrafe
- auf Geldstrafe;
- neben der Gefängnisstrafe
- auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
- neben jeder Freiheitsstrafe
- auf Zulässigkeit von Polizeiauflösung.

Neben der Zuchthausstrafe ist die Sicherungsverwahrung anzordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 93a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Dasselbe gilt von den im Falle des § 92f hergestellten Aufnahmen.

Hat der Täter für die Begehung eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ein Entgelt empfangen, so ist das empfangene Entgelt oder ein seinem Wert entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Artikel II

Das Strafgesetzbuch wird ferner geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden

- a) im Abs. 2 Nr. 1 die Worte „oder einen Bundesstaat“ gestrichen und die Worte „als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats“ durch die Worte „als Träger eines deutschen Amtes“ ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Nr. 2 folgende Fassung geben:
2. ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Ausland eine landesverrätische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Angriff gegen den Reichspräsidenten (§ 94 Abs. 1, 2) begangen hat;

c) als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:

Soll ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat verfolgt werden, so darf die Anklage nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhaben werden.

2. Im § 16 wird der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 15 Abs. 2 findet Anwendung.

3. Der § 102 erhält folgende Fassung:

Wer gegen einen ausländischen Staat eine der in den §§ 80 bis 84 bezeichneten hochverrätischen Handlungen begeht, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bestraft, sofern in dem anderen Staat dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Tat wird nur auf Antrag der ausländischen Regierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

4. Der § 329 wird gestrichen.

Artikel III

Volksgerichtshof

§ 1

(1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratsfällen wird der Volksgerichtshof gebildet.

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Fähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberrechtsanwalt.

§ 2

Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernannt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3

(1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In

diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Der Oberrechtsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberrechtsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

(2) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberrechtsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(3) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel IV

In den Strafsachen wegen der im Artikel III § 3 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

§ 1

(1) Die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte können, solange die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet ist, auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungs-

richter des Volksgerichtshofes vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof.

§ 2

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeiführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberrechtsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberrechtsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberrechtsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung ordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.
3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschuß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberrechtsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.
5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.